

Statuten des MV Schaffhausen und Umgebung

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Der «Mieterverband Schaffhausen und Umgebung» ist ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Schaffhausen. Er ist dem Schweizerischen Mieterverband angeschlossen.

Art. 2

Der Verein bezweckt, die Interessen der Mieterinnen und Mieter von Schaffhausen und Umgebung im Allgemeinen sowie die seiner Mitglieder im Besonderen zu wahren und zu fördern. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 3

Der Vereinszweck soll erreicht werden insbesondere durch:

- a) Vernehmlassungen zu allen das Wohnungswesen betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Polizeivorschriften und durch Wahrung der Interessen der Mieterinnen und Mieter bei Wahlen und Abstimmungen;
- b) öffentliche Stellungnahmen und Veranstaltungen zu Fragen des Miet- und Wohnungswesens;
- c) Orientierung der Mitglieder über rechtliche und politische Fragen sowie Entwicklungen im Miet- und Wohnungswesen;
- d) Ausgabe eines den Schutz und die Interessen der Mieterinnen und Mieter wahren Mietvertrag-Formulares;
- e) Initiativen zur Verbilligung der Mietkosten von Wohnungen und Geschäftsräumen sowie Förderung gemeinnütziger Genossenschaften;
- f) unentgeltliche Beratung der Mitglieder in Mietangelegenheiten;
- g) Versicherung der Mitglieder gegen Schadensfälle bei Streitigkeiten aus Mietverhältnissen (Rechtsschutz, Haftpflicht).

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein besteht aus:

- a) Mieterinnen und Mietern von Wohnräumen;
- b) Mieterinnen und Mietern von Geschäftsräumen;
- c) Nichtmieterinnen und Nichtmietern oder juristischen Personen, welche die Ziele des MV Schaffhausen unterstützen;
- d) Ehrenmitgliedern

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Art. 5

Der Jahresbeitrag für Mitglieder wird an der Generalversammlung festgelegt. Er bezieht sich jeweils auf ein Vereinsjahr, welches einem Kalenderjahr entspricht.

Art. 6

Der Austritt aus dem Verein hat durch schriftliche Mitteilung unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auf Ende des Kalenderjahres zu erfolgen.

Bei Nichtbeachtung wird die Mitgliedschaft bis zu dem auf die verspätete Austrittserklärung folgenden, zweiten Kalenderjahresschlusses als beitragspflichtig angesehen.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ableben des Mitgliedes.

Art. 8

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen können von der Geschäftsstelle, solche die den Interessen des Vereins oder des Schweizerischen Mieterverbandes zuwiderhandeln durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Den Ausgeschlossenen sowie den Nicht-Aufgenommenen steht die Berufung an die Generalversammlung zu.

III. Vereinsorgane

Art. 9.

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) die Rechtsauskunftsstelle

a) die Generalversammlung

Art. 10

Die Mitglieder des Vereins üben ihre Rechte an der Generalversammlung aus.

Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme.

Als Ausweis für die Stimmberechtigung dient die Mitgliedkarte.

Art. 11

Alljährlich findet im ersten Halbjahr eine ordentliche Generalversammlung statt, in der die Jahresrechnung, der Geschäftsbericht und das Jahresbudget des Vorstandes vorzulegen sind.

Anträge von Mitgliedern, die an der ordentlichen Generalversammlung behandelt werden sollen, sind dem Vorstand bis spätestens Ende Dezember einzureichen.

Art. 12

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt und auf Verlangen der Rechnungsrevisorinnen

oder -revisoren oder eines Fünftels der Mitglieder innert Monatsfrist dazu verpflichtet, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Art. 13

Die Mitglieder sind zu einer Generalversammlung wenigstens 14 Tage vor ihrer Abhaltung unter Aufführung der Traktanden persönlich durch Zirkular einzuladen.

Die Aufgabe von Inseraten in der Presse bleibt dem Vorstand überlassen

Art. 14

Der Präsident / die Präsidentin des Vorstandes, bei Verhinderung der Vizepräsident / die Vizepräsidentin, leitet die Generalversammlung.

Das Protokoll wird vom Aktuar des Vorstandes geführt.

Art. 15

Der Beschlussfassung durch die Generalversammlung unterliegen folgende Angelegenheiten:

- a) Abnahme des Protokolls, der Jahresrechnung, des Revisions- und des Geschäftsberichtes sowie des Jahresbudgets;
- b) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren;
- c) Entscheidungen über Verbindlichkeiten und Verträge, welche einmalige Ausgaben über Fr. 5000.- oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 2000.- zur Folge haben;
- d) Entscheide über Beschwerden gegen die Geschäftsführung des Vorstandes;
- e) Abberufung des Vorstandes und allfälliges gerichtliches Einschreiten gegen dessen Mitglieder;
- f) Entscheidung von Streitigkeiten über die Auslegung der Statuten und von Beschlüssen der Generalversammlung;
- g) Abänderung der Statuten;
- h) Auflösung des Vereins;
- i) von den Mitgliedern rechtzeitig eingereichte Anträge und vom Vorstand überwiesene Geschäfte.

Art. 16

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt.

Die Generalversammlung entscheidet in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin.

Art. 17

Zur Aufnahme von nicht traktandierten Geschäften auf die Traktandenliste ist die Zustimmung einer Zweidrittels-Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Gültigkeit eines derart zustande gekommenen Beschlusses entfällt aber; wenn dies mindestens 30 Mitglieder in einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand innert zwei Wochen seit Bekanntgabe in der Mieterzeitung oder durch Zirkular an die Mitglieder verlangen. Das ordentlich traktandierete Geschäft ist alsdann der nächsten Generalversammlung vorzulegen.

Art. 18

Die Auflösung des Vereins kann nur nach ordentlicher Traktandierung durch Zweidrittels-Mehrheit einer Generalversammlung, an der wenigstens ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist, beschlossen werden.

Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so soll innert vier Wochen zu einer zweiten eingeladen werden, an der die Auflösung durch Zweidrittels der anwesenden Mitglieder ohne Rücksicht auf deren Zahl beschlossen werden kann.

b) Vorstand

Art. 19

Der Vorstand besteht aus fünf bis acht von der Generalversammlung auf ein Jahr zu wählenden Mitgliedern. Die Wiederwahl ist zulässig.

Mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst.

Bei Eintreten von Vakanzen innert eines Vereinsjahres ist der Vorstand befugt, sich selbst zu ergänzen.

Art. 20

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung zugewiesen sind.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident / die Präsidentin, der Vizepräsident / die Vizepräsidentin oder der Kassier / die Kassierin je einzeln.

Art. 21

Der Präsident / die Präsidentin beruft die Sitzungen ein, wenn es die Geschäfte oder zwei Vorstandsmitglieder verlangen. Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin.

c) Rechnungsrevisoren

Art. 22

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr zwei Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren, die zuhanden der Generalversammlung die Jahresrechnung zu prüfen und darüber schriftlichen Bericht und Antrag zustellen haben.

Die Revisorinnen / Revisoren sind jederzeit berechtigt, zur Prüfung der Geschäftsführung die Vorlage der Bücher, Belege und Wertschriften zu begehren und den Kassenbestand festzustellen.

d) Rechtsauskunftsstelle

Art. 23

Der Betreuer oder die Betreuerin der Rechtsauskunftsstelle ist im Vorstand vertreten. Die Rechtsauskunft wird an Mitglieder unentgeltlich abgegeben. Für weitere Bemühungen wird eine angemessene Gebühr erhoben, soweit diese nicht von der Rechtsschutzversicherung getragen wird. Der Verein lässt der Rechtsauskunftsstelle angemessene Beiträge zukommen.

IV. Rechnungswesen

Art. 24

Die Rechnung des Vereins wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 25

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Persönliche Haftpflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Datenschutz

Art. 26

Der Datenschutz des MV Schaffhausen und Umgebung wird durch das „Datenschutzreglement MVD & Sektionen“ geregelt. Dieses Reglement ist ein Datenbearbeitungsreglement im Sinne von Art. 21 der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG; SR235.11). Das Reglement wird in der „Datenschutzklärung des Mieterinnen- und Mieterverbandes“ erläutert. (Über Änderungen am Datenschutzreglement MVD & Sektionen beschliesst die Verbandskonferenz des MVD.)

VI. Schlussbestimmungen

Art. 27

Findet die Auflösung des Vereins statt, so ist die Liquidation nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuches durchzuführen.

Die vorstehenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 23. Mai 2019 angenommen und ersetzen die bisherigen Statuten vom 28. Mai 2015, 9. Mai 1990 bzw. 24. März 1962. Revision der Art. 3 lit. f, 4, 5, 6, 7, 10 und 26 anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 23. Mai 2019.

Schaffhausen, den 23. Mai 2019

Der Präsident
Jürg Tanner

Die Geschäftsführerin
Eva Neumann